

Ausländische Staatsangehörige, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit an der Kieler Woche teilnehmen

Ausländische Staatsangehörige, die im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen hierfür grundsätzlich einen Aufenthaltstitel mit entsprechender Arbeitserlaubnis.

Der Aufenthaltstitel kann dabei ein Visum, eine Aufenthaltserlaubnis mit oder ohne Zusatzblatt, eine Blaue Karte EU, ICT-Karte, Niederlassungserlaubnis oder eine deutsche Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU sein. Eine Fortgeltungsfiktion (Fiktionsbescheinigung) lässt den bisherigen Aufenthaltstitel mit seinen Nebenbestimmungen, auch zur Erwerbstätigkeit, fortgelten. Der Aufenthaltstitel und das ggf. vorhandene Zusatzblatt oder die Fiktionsbescheinigung sind zusammen mit sich zu führen.

Über den Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis wird entweder im Rahmen des Visumverfahrens bei der deutschen Botschaft im Ausland entschieden oder bei der Ausländerbehörde in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit. Dazu muss ein formloser Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen EU-Staat berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Auch hier muss ein Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde gestellt werden.

Unter einer Erwerbstätigkeit wird jede Tätigkeit verstanden, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist, für die ein Entgelt vereinbart oder üblich ist und für die eine Arbeits- oder sonstige Berufsausbildungserlaubnis erforderlich ist. Der Begriff der Erwerbstätigkeit umfasst auch den Terminus der Beschäftigung im Sinne des Vierten Sozialgesetzbuches (SGB IV). Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisung und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Das bedeutet, dass jede Tätigkeit, die im Rahmen der Kieler Woche ausgeübt werden soll, grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit darstellt, die nur dann legal ausgeübt wird, wenn eine Aufenthaltserlaubnis und entsprechende Arbeitserlaubnis erteilt worden ist.

Dies gilt auch für Staatsangehörige, die eine Ausnahme von der Einreise in das Bundesgebiet mit Visum haben.

Ausgenommen von der Visumpflicht sind sogenannte Positiv-Positiv-Staatler*innen, also Personen aus Staaten, die als Touristen mit gültigem Pass für die Dauer von maximal drei Monaten visumsfrei einreisen dürfen, wenn sie auf der Kieler Woche gemäß der Beschäftigungsverordnung tätig werden. Nach dieser Vorschrift benötigen Ausländer*innen, die im Rahmen nationaler oder internationaler Wochen (und hierzu

gehört auch die Kieler Woche) tätig werden, keine Arbeitsgenehmigung, wenn sie von einem*r Arbeitgeber*in im Ausland beschäftigt werden und für die Dauer der Festwoche zur Betreuung eines firmeneigenen ausländischen Standes nach Deutschland entsandt werden.

Von den vorstehenden Regelungen sind Angehörige der Staaten der Europäischen Union ausgenommen. Diese Personen genießen im Bundesgebiet Freizügigkeit und dürfen ohne vorherige Erlaubnis der Ausländerbehörde arbeiten.

Für weitere Informationen melden Sie sich gern bei uns:

Landeshauptstadt Kiel
Bürger- und Ordnungsamt
Zuwanderungsabteilung
Sophienblatt 12
24103 Kiel
Tel.: 0431 / 901 - 4299
E-Mail: zuwanderungsabteilung@kiel.de